

Öffentliche Stellenausschreibung

Gemäß § 63 (2) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (KVG LSA GVBL S. 288) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit die Stelle

des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

der **Gemeinde Barleben** öffentlich ausgeschrieben.

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin wird für die Dauer von sieben Jahren gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Amtsperiode beginnt am 12. Juli 2025. Das Amt ist gemäß Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt in die Besoldungsgruppe A 15 eingestuft.

Die Gemeinde Barleben mit den Ortschaften Ebendorf, Barleben und Meitzendorf und ihren ca. 9200 Einwohnern ist nördlich der Landeshauptstadt Magdeburg gelegen und verfügt als attraktiver Wirtschaftsstandort über eine hervorragende Infrastruktur.

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist Leiter/Leiterin der Gemeindeverwaltung und Dienstvorgesetzter von rund 160 Beschäftigten, die in der Verwaltung und in den nachgeordneten Einrichtungen wie Kindertagesstätten und Schulen tätig sind. Er/Sie vertritt und repräsentiert die Kommune nach außen. Gesucht wird eine engagierte, verantwortungsbewusste, zielstrebige und führungsstarke Persönlichkeit mit überdurchschnittlicher Leistungs- und Einsatzbereitschaft, die in der Lage ist, gemeinsam mit den Vertreter/innen der gewählten Gremien, den Vertreter/innen des bürgerschaftlichen Engagements sowie der Wirtschaft die Entwicklung der Gemeinde Barleben zu fördern und die Verwaltung bürgernah, leistungsorientiert und wirtschaftlich zu führen.

Die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Barleben wählen in direkter Wahl am **Sonntag, den 25. Mai 2025** den Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

Erreicht kein Bewerber/keine Bewerberin mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, wird am 08. Juni 2025 eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen mit der höchsten Stimmzahl durchgeführt.

Wählbar gemäß § 62 Abs. 1 des KVG LSA sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 21. Lebensjahr, aber noch nicht die Altersgrenze nach § 39 Abs. 1 S. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG LSA) vollendet haben und die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eintreten. Die Bewerber dürfen nicht nach § 40 Abs. 2 KVG LSA von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Dies gilt auch für Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, so haben sie mit der Bewerbung um das Amt des Bürgermeisters eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8b der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vorzulegen.

Nach § 30 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) muss eine Bewerbung für die Wahl zum Bürgermeister/ zur Bürgermeisterin von mindestens einem Prozent der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit. Für Bewerberinnen und Bewerber die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 KWG LSA entsprechend, wenn für die Bewerberinnen und Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde. Ein gemeinsamer Bewerber nach § 30 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA bedarf keiner Unterstützungsunterschriften, wenn mindestens für eine der beteiligten Parteien oder Wählergruppen § 21 Abs. 10 KWG LSA zutrifft.


Auf die Hinderungsgründe gemäß § 62 Abs. 2 KVG LSA wird hingewiesen.

Alle für die Bewerbung notwendigen Unterlagen können kostenfrei von der Gemeindewahlleitung unter der unten angegebenen Anschrift oder über wahlen@barleben.de abgefordert werden.

Aussagefähige Bewerbungen sind schriftlich unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung bis zum **18. März 2025, 18:00 Uhr**, an folgende Anschrift zu richten:

Gemeinde Barleben
Gemeindewahlleitung
Ernst-Thälmann-Straße 22
39179 Barleben

Barleben, 17.01.2025



Nischang
Gemeindewahlleiterin